

Voruntersuchung²⁹⁾, die Zeit in Anspruch nimmt^{*)}, welche das Durchgehends schriftliche erfordert. Denn wollte man auch unerwähnt lassen, daß nach letzterem die Untersuchung offenbar von längerer Dauer in der Regel sein muß, als eine Voruntersuchung im mündlichen Verfahren, sowie davon absehen, daß nicht selten durch Zwischenerkenntnisse im schriftlichen Verfahren auf Vollständigung der Untersuchung die letztere noch mehr verlängert wird, so kann doch nicht unbemerkt gelassen werden, daß die Vorbereitung zum Verspruch der Sache, die schriftliche Vertheidigung, die Ausarbeitung des Referats, das Referat selbst, (was bei den überhäuftten Arbeiten der Gerichtshöfe oft erst nach vielen Monaten erfolgt), die nachherige Zurückbehaltung der Acten bei den Spruchbehörden wegen Signatur und Unterschrift des verabsafteten und ins Reine gebrachten Erkenntnisses, die Absendung des letztern zum Behuf seiner Eröffnung und diese selbst, sowie ein gleicher nach eingegangener anderweiter Vertheidigung in der zweiten Instanz sich erneuernder Gang dieser Formlichkeiten weit zeitraubender und weitläufiger sind und sein müssen, als nach dem Verfahren, wo nach erfolgter Hauptuntersuchung sogleich mündlich das Erkenntniß gesprochen und den Betheiligten eröffnet wird. Auch statistische Nachrichten³⁰⁾ beweisen dies.

In England sind Fälle und zwar von großer Wichtigkeit nicht ganz selten, wo vom Augenblick der Verübung des Verbrechens an bis zum Augenblick, wo der Verbrecher verurtheilt ward, nicht mehr als 6 Tage verstreichen. Ja in London, wo das Centralcriminalgericht monatlich eine Sitzung hält, verfließen in der Regel vom Augenblick der Ergreifung des Verbrechers an bis zu seinem Prozesse nicht mehr als 4 Wochen³¹⁾.

Auch ist dieser Vorzug, die kürzere Dauer der Untersuchungen bei dem mündlichen Verfahren, neuerdings von gewichtigen Stimmen³²⁾ vielfach anerkannt worden.

29) Eigentlich kann die Zeit, welche die Voruntersuchung erfordert, bei Bemessung der Dauer der Strafproceffe, worin reine Voruntersuchung üblich ist, gar nicht in Anschlag gebracht werden, weil diese, als bloße den Proceß instruirende Erörterung, zum wirklichen Criminalproceffe noch nicht zu rechnen ist.

*) Vergl. Prüfung des vorliegenden Entwurfs von Mittermaier a. a. O. S. 305.

30) Siehe Mittermaier im Archiv des Criminalrechts (neue Folge) Jahrg. 1842 p. 116, nach welchem in Baden, ungeachtet daß daselbst manche neue Einrichtungen auf Beschleunigung des schriftlichen Verfahrens noch günstig wirken, im Jahre 1839 in 40 Fällen die Untersuchung 2 Monate, in 24 Fällen 3 Monate, in 18 Fällen 4, in 11 Fällen 6, und in 2 Fällen 10 Monate gedauert hat, während in Frankreich vor den Assisen im Jahre 1839 1282 Fälle innerhalb 3 Monate vom Tage des verübten Verbrechens an, 1019 Fälle im vierten, 832 im fünften Monate abgeurtheilt und in correctionellen Untersuchungsfachen, die ebenfalls mündlich verhandelt werden, von 143,844 Fällen 55,625 im ersten, 51,705 im zweiten Monat entschieden wurden. Ähnliche Erfahrungen zeigen sich in Rheinpreußen, Belgien, Genf.

31) Vergl. Rüttimann über die englische Strafrechtspflege (amtl. Bericht an die zürcher Gesetzkommision, Zürich 1837) S. 74.

32) Unter Andern Mittermaier Archiv des Criminalrechts (neue Folge) Jahrg. 1842 p. 115. von Strombeck, Darstellungen aus meinem Leben und aus meiner Zeit. Thl. 2. p. 104 und 105 (Braunschweig 1833), welcher dem öffentlichen Verfahren im ehemaligen Königreich Westphalen nachrühmt, daß damals ein Rechtsstreit durch zwei Instanzen nicht soviel Monate gedauert habe, als er jetzt nach dem schriftlichen Verfahren Jahre dauere.

Ist nun, wie oben gezeigt worden, im Interesse des Angeschuldigten zu wünschen, ja zu fordern, daß die Dauer der Strafproceffe nicht über das Nöthige hinaus verlängert werde, und kann dem nur durch das mündliche Verfahren entsprochen werden, so verdient dieses vor dem schriftlichen auch in dieser Rücksicht den Preis, und zwar um so mehr, da durch dasselbe, wie oben auseinandergesetzt ist, zugleich Wahrheit und Gerechtigkeit, mithin Gründlichkeit des Urtheilspruchs erreicht wird, und unbestreitbare Rechte des Angeschuldigten gebührende Anerkennung finden.

Ist bisher der wesentlichen Wirkungen der Mündlichkeit gedacht worden, so ist doch damit der Umfang ihres wohlthätigen Einflusses noch keineswegs erschöpft. Vielmehr äußert sich letzterer noch in andern Beziehungen auf mannigfache Weise. Da sie aber in diesen Beziehungen zugleich mit der Oeffentlichkeit deren unten (sub B. 3) erwähnte Wirkungen größtentheils theilt, so möge hier nur des Einen erwähnt werden, daß sie durch Beschränkung des übergroßen Schreibwesens, welches Geist und Körper abstumpft und Zeit und Kräfte tödtet, dem Beruf der Richter freiere geistige Thätigkeit gewährt und dieselben dadurch zugleich in den Stand setzt, den allgemein gewünschten raschern Gang unsers Strafverfahrens zu verwirklichen.

Die Motive bemühen sich, bezüglich unter Wiederholung einiger schon in Vorstehendem beleuchteten Gründe, alle diese Vorzüge der Mündlichkeit (S. 93 flg.) zu widerlegen, und gehen hierbei

ad I

davon aus, daß sie sagen: Sollen die Richter darüber ein sicheres und begründetes Urtheil fällen, ob und welches Verbrechen ein Angeschuldigter begangen habe, so muß ihnen Alles vollständig und genau vorgeführt werden, woraus sie die Wahrheit entnehmen können. Allein dieser Satz spricht gerade für und nicht gegen die Mündlichkeit, da sie, wie oben gezeigt worden, eine vollständigere und genauere Vorführung des Materials der Untersuchung, als dies je nach dem durchaus schriftlichen Verfahren geschehen kann, den erkennenden Richtern gewährt und verbürgt. Wenden die Motive ein, daß die ruhige Sogeneinanderhaltung und Prüfung dieses Materials im mündlichen Verfahren nicht ausführbar sei, so wiederholen sie dadurch nur den bereits oben widerlegten Vorwurf. Derselbe ist aber um so unhaltbarer, da in dem mündlichen Verfahren die einzelnen Umstände nicht zerstreut, wie sie in den Acten liegen, und ebensowenig nach einem gewissen Plan, wie ihn der Protokollant dem Referenten und

Sagemann, die Oeffentlichkeit des Strafverf. (Heidelberg 1835) p. 72 fl. Bericht des königl. preuß. Justizministers Mühlcr in Kampf Jahrbüchern S. 375.

Molitor (Oberappellationsrath und GeneraStaatsprocurator in München), der als deutscher Jurist erzogen, und, wie er selbst bekennt, anfangs mit ziemlich allgemeiner Ueberzeugung von der überwiegenden Vortrefflichkeit unserer deutschen Gesetzgebung und Einrichtungen in die Rechtsverwaltung des bayerischen linken Rheinufer trat, bemerkt in der Zeitschr. f. deutsch. Strafverfahren, herausgegeben v. Sagemann und Molitor, 3. Bd. 1. Hft. S. 17, „aus eigener Erfahrung könne er bezeugen, daß manche Sache nach dem Geschäftsgange der rheinischen Gerichte — wo mündlich öffentliches Verfahren gilt, — ganz gewiß bei den Assisen des auf die That folgenden Quartals erlebigt würde, welche nach dem diesseitigen, das ist, dem schriftlichen geschrimen Verfahren nach 10, 12 und mehr Monaten ihre endliche Entscheidung erlebe.“